

Notenschutz für Schüler:innen mit Beeinträchtigungen beantragen

Sie möchten Notenschutz in einer Schule beantragen.

Zuständige Stellen

- <u>Der Senator für Kinder und Bildung | Referat 24 Schulbetrieb, Schulentwicklung,</u> Beratung und Aufsicht –Allgemeinbildende Schulen–
- <u>Der Senator für Kinder und Bildung | Referat 22 Ministerielle und schulbetriebliche</u> Aufgaben, Berufsbildende Schulen

Basisinformationen

Verzicht auf Bewertung eines Teilbereiches schulischer Leistungen bei vorliegender Beeinträchtigung.

Voraussetzungen

Bei einer

- körperlich-motorischen Beeinträchtigung,
- mit einer Beeinträchtigung beim Sprechen, Hören oder Sehen, mit einer Autismus-Spektrum-Störung oder
- mit einer erheblichen Beeinträchtigung beim Lesen oder Rechtschreiben, die die Leistungsfähigkeit in einem Teilbereich nachweislich dauerhaft einschränkt,

kann auf Antrag von der Bewertung der Leistungen in dem betreffenden Teilbereich abgesehen oder die Bewertung nach angepassten Maßstäben vorgenommen werden.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Formloser Antrag
 - Stellungnahme des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Mobilen Dienstes.

Verfahren

- Der Antrag auf Notenschutz ist von den Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit von der Schülerin oder dem Schüler selbst, bei der Schulleitung zu stellen.
- Je nach Jahrgangsstufe gibt es unterschiedliche Verfahren:
 - Übergang von der vierten in die fünfte Klasse:

- Über den Antrag auf Notenschutz entscheidet die Schulleitung auf Grundlage einer Empfehlung der Zeugniskonferenz zum Ende des ersten Halbjahres der vierten Klasse.
- In den Jahrgangsstufen 5 bis 9 der Oberschule und des Gymnasiums entscheidet die Zeugniskonferenz auf der Grundlage fachlicher Stellungnahmen.
- Bei Abschlussprüfungen und prüfungsrelevanten Leistungen entscheidet die zuständige Schulbehörde über den Antrag auf Notenschutz auf der Grundlage einer aktuellen Stellungnahme der Schulleitung sowie einer Stellungnahme des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Mobilen Dienstes.

Über den gewährten Notenschutz wird ein Vermerk im Zeugnis oder im Lernentwicklungsbericht aufgenommen, der die nicht erbrachte, die nach abweichenden Maßstäben bewertete oder die nicht bewertete fachliche Leistung benennt. Der Grund für den Notenschutz wird dabei nicht benannt.

Rechtsgrundlagen

- § 38 Bremisches Schulgesetz (BremSchulG)
- § 17- 18 Bremische Verordnung über die Inklusive Bildung an öffentlichen Schulen (BremInBilV)

Welche Fristen sind zu beachten?

12 Wochen

Bei Abschlussprüfungen und prüfungsrelevanten Leistungen muss der Antrag auf Notenschutz spätestens

12 Unterrichtswochen vor Beginn des Schuljahres, in dem er greifen soll, gestellt werden.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Einzelfallabhängige Bearbeitungsdauer.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

gebührenfrei